

**Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister  
Rechts- und Ordnungsamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 10.04.14**

**Beschluss-Nr.: 335-(V.)/2014**

**Gegenstand der Vorlage:  
Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1, 94 Abs. 2. 94 a Abs. 2 SOG LSA

**Begründung:**

Das Verbot des Ausschankens, des Verkaufs sowie des Mitführens von Getränken aus Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas ist erforderlich, da es nach den Erfahrungen der letzten Jahre des Öfteren zur Verletzung von Personen durch das Werfen von Flaschen und Gläsern sowie bei Schlägereien kam. Die zu befürchtende Verletzung hochwertiger Rechtsgüter, nämlich des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen ist so erheblich, dass dieser nur durch das vorgenannte Verbot begegnet werden kann.

In den Jahren 2010-2012 wurde mit einer Allgemeinverfügung für das jeweilige Fest gearbeitet, die Durchsetzung der Zwangsgelder erwies sich jedoch als schwierig.

Im letzten Jahr wurde für das Altstadtfest 2013 eine Gefahrenabwehrverordnung, die Ordnungswidrigkeitstatbestände vorsah, erlassen.

Allgemein war aufgrund der gemeinsamen Kontrollen von Stadtwache und Polizei ein Rückgang der Glasscherben zu beobachten, so dass Stadt, Landkreis und Polizei in Auswertung des Altstadtfestes 2013 einschätzen, dass sich die Gefahrenabwehrverordnung als zweckmäßig erwiesen hat. Daher wurde gemeinsam entschieden, dass eine mehrjährig geltende Gefahrenabwehrverordnung für das jährliche Altstadtfest erlassen werden kann.

Bezüglich der Regelungen in den §§ 3 und 4 hat sich die Stadt an den neuen § 94 a Abs. 3 und 4 SOG-LSA angelehnt.

Gem. § 94 Abs. 2 SOG-LSA erlassen die Landkreise, kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften, d. h., es muss ein Beschluss des Stadtrates herbeigeführt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: EUR  
HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR  
HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	03.04.2014	
Stadtrat	10.04.2014	

**Anlagen:**

Anlage 1: Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben

Anlage 2: Stellungnahme des Landkreises

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Mitführen und den Verkauf von Glasgetränkebehältnissen im Festgebiet anlässlich des jährlichen Altstadtfestes in der Stadt Haldensleben.

**Bürgermeister**